Kaukasische Post

Die Geschäftsstelle befindet sich in der Wohnung des Vorsitzenden des Z.-V.'s des Verb. d. transk. Deutschen, E. Tröster: Tiflis, 2. Stadtteil, Sybaloff-Straße (frühere Malo-Ssudebnaja) Nr. 11, I. Etage.

Erscheint ... wöchentlich: Mittwoch und am Sonnabend (vorläufig nur 1 mal wöchentlich am Sonnabend).

Geschäftsstunden: werktäglich von 9—11 Uhr vorm. — Sprechstunde der Redaktion: daselbst — werkt. von 6—7 Uhr abends.

Nr. 27 — Tiflis, Sonnabend, den 8. Oktober 1921 — 13. Jahrgang.

Tiflis, d. 7. 10. 21.

Die Gesetzgebung Ssowet-Georgiens, insbesondere in ihrer Beziehung zum Ausland und den Ausländern, ist hier immer genau registriert worden. So haben wir das grundlegende Dekret Nr. 64 wörtlich zum Abdruck gebracht, das den ersten Versuch der Kodifizierung einer solchen Fremdengesetzgebung unter dem Ssowet-Regime darstellt. An ihm war besonders bedeutungsvoll, daß es auch die neuesten Pläne der Ssowet-Regierung, vor allem bezüglich der Konzessionen, in seinen Bestimmungen berücksichtigte, und so dem Ausländer nicht nur sagte, welche Rechte und Pflichten die Gegenwart für ihn enthalte, sondern auch die Zukunftsmöglichkeiten vorgezeichnet hat.

Das georgische Beispiel scheint in diesen Bemühungen, das Verhältnis der Ssowet-Regierung zum Ausland auf rechtliche Grundlagen zu stellen, vorbildlich gewirkt zu haben. Wie wir hören, hat auch die Aserbeidjanische Ssowet-Regierung es sich angelegen sein lassen, in dieser Richtung Schritte zu tun, was aus der Mitteilung hervorgeht, welche der Volkskommissar für Auswärtige Angelegenheiten in Baku an den Deutschen Gesandten gerichtet hat. Danach soll bis zur Regelung der gegenseitigen Beziehungen den Bürgern der Republik Deutschland, welche nach Aserbeidjan zur Ausübung von Handelsoperationen kommen, die volle Unantastbarkeit des Eigentums und der Waren garantiert sein, welche von ihnen auf Aserbeidjanisches Gebiet eingeführt werden.

Wir freuen uns, daß es gerade der deutsche Handel ist, dem als erstem diese Garantie geboten wird, welche er in Georgien bereits seit der Ssowetisierung genoß. Wir bringen diese bedeutsame Neuigkeit umso lieber zur öffentlichen Kenntnis, als wir überzeugt sind, daß die deutschen Kaufleute gerne bereit sein werden, auf dieser Zusicherung ein festes Gebäude gemeinsamer Arbeit aufzuführen. Wenn nun noch, was zu hoffen ist, die traditionell guten Beziehungen zwischen Georgien u. Deutschland ihre vertragliche Grundlage erhalten haben werden, muß dem Kaukasus sein verdientes, großes Teil an dem außerordentlich starken Aufschwung zufallen, den die deutsche Industrie eben jetzt durchlebt, wobei die durch die Valuta bedingten niedrigen deutschen Preise einem regen Warenaustausch ebenso dienlich sein werden, wie die Qualität der deutschen Waren.

Neueste politische Nachrichten.

Deutschland.

Die sogenannten „wirtschaftlichen Sanktionen" im Rheinlande sind seit dem 30. 9. aufgehoben. Die „Deutsche Allg. Ztg." und das „Berl. Tgbl." meinen, daß es an der Zeit wäre, endlich auch die „militärischen Sanktionen" aufzuheben, da die Entwaffnung Deutschlands restlos durchgeführt sei. — Die Interalliierte Rheinland-Kommission hat die deutsche Regierung aufgefordert, Vertreter nach Köln zu entsenden, um über die neue Kontrollkommission zu verhandeln. — Die in Wiesbaden Ende August zwischen Loucheur, dem französischen Wiedergutmachungsminister, u. Rathenau, dem deutschen Wiedergutmachungsminister, erzielte Verständigung über Lieferung von Materialien für die verwüsteten Gegenden Frankreichs seitens Deutschlands, und zwar in Höhe von 7 Milliarden Goldmark bis zum 1. Mai 1926, mit Anrechnung derselben auf die von Deutschland zu leistende Reparationszahlung (Jahresrate = 3 Milliarden Goldmark), wodurch die ergänzenden Anstrengungen Deutschlands während der 5 Jahre auf weniger als 2 Milliarden Goldmark nebst Zinsen reduziert würden, ist vom Reichstag gebilligt worden. Auch Paris zeigt sich geneigt, das Loucheur-Rathenausche Abkommen zu bestätigen, nachdem die französische Industrie ihren anfänglichen Widerstand gegen dasselbe aufgegeben hat.— Die „Humanité" stellt fest, daß die französische Meinung einer Besserung der Beziehungen zu Deutschland zuzuneigen anfange. — Der Abschluß eines deutsch-französischen Handelsvertrags soll in das Bereich der Möglichkeiten gerückt sein. — Der Kurssturz der Mark, eine Folgeerscheinung der großen Devisenankäufe Deutschlands im Auslande zwecks Begleichung der ungeheuerlichen Reparationszahlungen, wirkt verheerend nicht nur auf die wirtschaftliche Lage Deutschlands selbst, sondern auch auf die der übrigen Länder, einschließlich Amerikas, vor allem aber auf die ökonomische Lage der Entente, der eigentlichen Urheberin dieser unliebsamen Erscheinung. Solches konstatieren: „Daily Mail", „Daily Expreß", „Amsterdamer Telegraph", „Deutsche Allg. Ztg." und zahlreiche andere namhafte Blätter. Am schlimmsten sei, wie letztgenanntes Blatt bemerkt, Ost-Europa dran, das nicht amerikanische und englische Waren erkaufen könne, u. s. w. „Daily Mail" will erfahren haben, daß das englische Kabinett diese Frage (des Kurssturzes der Mark und seiner Folgen) sofort nach dem Eintreffen Lloyd Georges in London, einer eingehenden Erörterung unterziehen werde. — Die deutschen Zölle sollen vom 20. 10. ab infolge des Fallens des Markkurses mehr als um das Doppelte erhöht werden. — Der Reichstag hat den deutsch-amerikanischen Friedensvertrag mit allen Stimmen gegen die der Kommunisten ratifiziert. — Ein Gesetz betr. den Schutz der Republik soll dem Reichstag in allernächster Zeit zur Bestätigung vorgelegt werden. — Zur Deckung des 2-Milliarden-Defizits im Postressort sollen die Postgebühren nach dem Verhältnis von 1 zu 10 (1 Goldmark = 10 Papiermark) erhöht werden.

Ungarn.

Die ungarische Regierung hatte der Entente mitgeteilt, daß sie West-Ungarn (das Burgenland) zum Ultimatums-Termin, d. h. 4. Okt., räumen wolle. Doch ist das natürlich nur ein leeres Versprechen gewesen, denn der ehemalige Premierminister Friedrich, Anhänger der Idee eines unabhängigen West-Ungarns, hat in Budapest offen erklärt, nicht dulden zu wollen, daß auch nur ein deutsch-österreichischer Soldat oder sonst eine feindliche Macht die west-ungarische Grenze überschritte. Zu seiner Verfügung sollen in West-Ungarn 40 000 Bewaffnete stehen. Es wird sich nun zeigen, ob die Entente mit der Drohung der Blockade Ernst machen wird.

Polen und Ssowet-Rußland.

Die polnische Regierung lenkt ein. In Beantwortung der letzten Note Tschitscherins erklärt sie, daß es ihr vollständig fernliege, mit Ssowet-Rußland Händel suchen oder gar Krieg führen zu wollen. Sie sei ebenso friedliebend gesinnt, wie es die Moskauer Regierung zu sein behaupte. Mit dem russischerseits gerügten „Bandenwesen" auf polnischem Territorium habe sie nichts gemein. Uebrigens seien die in der Note der Ssowetregierung namentlich erwähnten angeblichen „Bandenführer" (Ssawinkoff, Balachowitsch u. a.) ins Ausland verzogen; sie gerichtlich zu belangen, wie es Moskau wünsche, wäre somit die polnische Regierung gegenwärtig außerstande. Was aber sonstige „Schuldige" anlange, so sei sie durchaus bereit, die Untersuchung gegen sie aufzunehmen, um den Bestimmungen des Rigaer Vertrages in jeder Hinsicht Genüge zu tun. Kosaken habe es in den Grenzgarnisonen nie gegeben, also hätten solche auch keinerlei Ueberfälle auf russisches Gebiet unternehmen können. Was die Behauptung betreffe, Polen lasse sich von Paris in unzulässiger Weise beeinflussen, so sei das eine durch nichts begründete Behauptung. Die französische Note, von der Tschitscherin wissen will, daß sie die Forderung enthalten habe, Polen solle Rußland wegen der rückständigen Goldzahlung das Ultimatum stellen, sei nie in die Hände der polnischen Regierung gelangt. Was im übrigen Moskau zu beanstanden für nötig befunden habe, könnte natürlich Gegenstand einer weiteren friedlichen Auseinandersetzung bilden. Seinerseits müsse aber Polen nach wie vor auf die Erfüllung des besagten Vertrages durch Rußland bestehen usw. — Gleichzeitig hat der polnische Gesandte in Paris erklärt, daß die Bezeichnung „Ultimatum" für die polnische Note vom 20. 9. unrichtig gewählt sei, da in ihr doch nur eine „Mahnung" an die russische Regierung gerichtet worden wäre, den Vertragsverpflichtungen endlich nachzukommen.... — Der polnische Landtag („Sejm") hat die Erklärung des Präsidenten Pilsudsky in der Eröffnungsrede, daß die Spannung zwischen Warschau und Moskau auf einem Mißverständnisse beruhe, mit Gelassenheit hingenommen. — Was die leitenden polnischen Kreise zum Abweichen von ihrer bisherigen Politik Rußland gegenüber veranlaßt haben mag, entzieht sich vorläufig unserer Beurteilung. Bedeutsam ist aber doch der Umstand, daß, wie die letzten Nachrichten (über Moskau) lauten, die Stellung des Kabinetts Ponikowsky erschüttert sein soll. Es ist also anzunehmen, daß die Moskauer Presse nicht ganz unrecht hat, wenn sie behauptet, in Polen habe die Militärpartei vor dem Proletariat die Segel streichen müssen, das für keinen Krieg mit Rußland zu haben sei.

Türkei und Griechenland.

Das Oberkommando der Besatzungsstreitkräfte (hauptsächlich sind es englisch-indische Truppenformationen) in Konstantinopel hat, wie eine offizielle Mitteilung der dortigen Missionen der Verbandsmächte (Entente) besagt, um die Mitte des vorigen Monats (11. 9.) daselbst eine „Verschwörung" gegen die erwähnten Streitkräfte, insbesondere gegen zahlreiche Offiziere derselben, einschließlich der die wichtigsten Posten bekleidenden Chargen, aufgedeckt. Ein Verzeichnis der angeblichen Verschwörer wurde der türkischen Regierung mit der Forderung übergeben, dieselben innerhalb einer Woche dem erwähnten Oberkommando auszuliefern. Das ist offenbar nicht geschehen. Und nun ist ein aus einer beträchtlichen Anzahl von Kriegsschiffen bestehendes englisches Geschwader vor Konstantinopel erschienen, das jener Forderung größeren Nachdruck verleihen soll. Offiziell heißt es, daß es „zum Schutz der Ausländer" dorthin beordert worden sei. Ein Teil der griechischen Presse aber, und die russische Presse erst recht, behauptet, daß die „vermeintliche" Verschwörung und die Entsendung des engl. Geschwaders nur scheinbar miteinander im Zusammenhang stünden. In Wirklichkeit befürchtete die englische Regierung, daß entweder die Griechen oder Mustafa Kemal Pascha, hinter dem die bekannte „dritte Macht", d. h. das mit Angora verbündete Moskau, stehe, sich doch eines Tages Konstantinopels und der Meerengen bemächtigen könnten, was natürlich den Absichten Englands auf diesen Teil des Erbes des „kranken Mannes" strikt zuwiderliefe. Die Gärung in Konstantinopel, welche unleugbar schon seit den ersten Tagen der Okkupation vorhanden sei, ohne daß man hier bereits von einer „Revolution" oder auch nur von „Vorbereitungen" zu

einer solchen zu reden berechtigt wäre, wie es das interalliierte Oberkommando nach der oben angezogenen Mitteilung tue, habe nun allerdings neue Nahrung erhalten, und niemand könne daher heute voraussagen, was morgen sein werde. Die Enttäuschung des griechischen Volkes aber hinsichtlich der erhofften englischen Unterstützung zur Erreichung der nationalen Ziele, unter denen eben als wichtigstes selbstverständlich die Wiedererrichtung der griechischen Herrschaft in Konstantinopel zu gelten habe, sei infolge der jüngsten englischen „Vorsichtsmaßnahme" ungemein groß und aus ihr heraus erkläre sich auch die Kriegsmüdigkeit Griechenlands, das andernfalls den Kampf gegen Mustafa Kemal Pascha ungeachtet des letzten Mißerfolges an der Front von Eski-Schehir getrost fortsetzen werde.— Die Niederlage der Griechen beim Flusse Sacharia und dann bei Eski-Schehir wird griechischerseits freilich in Abrede genommen, doch scheint sie tatsächlich eine vollständige gewesen zu sein, da die griechische Armee sich fortgesetzt im Rückzuge befindet und aus Athen gemeldet wird, daß demnächst bedeutende Verstärkungen an die Front geschickt werden sollen. Diese Niederlage wird in Griechenland um so schmerzlicher empfunden, als das Kriegsglück im Sommer den Griechen so hold gewesen war, daß sie schon von der Einnahme Angoras und der Eroberung ganz Anatoliens träumten, welch letzteres sich ihnen als Neuland in ausschließlich griechischem Besitz darstellte. Die Hoffnung ist zuschanden geworden, und mit ihr zugleich das Ansehen Englands, dessen materielle Hilfe sich als unzulänglich erwiesen hat

Zur oberschlesischen Frage.

In der ersten Sitzung des Völkerbundsrats über Oberschlesien, die in Genf am 29. 8. stattfand, gab der Vorsitzende, der japanische Delegierte Graf Ischi, in seinem Bericht über den Streitfall unter anderem eine kurze Darstellung des Abstimmungsergebnisses, die im Wortlaut kennen zu lernen nicht ohne Interesse sein dürfte (wiedergegeben nach der „Voss. Ztg."):

„Die Volksabstimmung hat gezeigt, daß in gewissen Gegenden im Norden und im Westen mit bäuerlicher Bevölkerung eine große Mehrheit der Gemeinden für Deutschland gestimmt hat, während in anderen Gegenden nach dem Süden hin, mit einer Bevölkerung von Bauern und Bergleuten die meisten Stimmen nach der polnischen Seite gegangen sind. Im Zentrum dagegen und im Osten in einem sehr ausgedehnten Gebiet bieten die Ergebnisse der Abstimmung einen ganz wirren Anblick. Dort befinden sich die metallurgischen und chemischen Fabriken, sowie große Kohlen-, Zink- und Erzgruben. Die Mehrheit der Gemeinden hat sich für Polen ausgesprochen, aber in den hauptsächlichsten Städten hat Deutschland bedeutende Mehrheiten erhalten. Diese Städte sind nun wieder umgeben von Gemeinden, wo die polnischen Stimmen überwiegen. Andererseits ist zu bemerken, daß sie, obwohl sie untereinander eine Art von Netz bilden, für gewisse unentbehrliche Rohstoffe von mehr oder weniger weit entfernt liegenden Gegenden abhängig sind. Geographisch liegen sie an der äußersten Grenze Oberschlesiens, fern von der Masse der Gemeinden mit deutscher Mehrheit, aber die Bezirke, die sie von ihnen trennen, sind nicht sehr dicht bevölkert. Wenn ich diese Tatsache erwähne, will ich damit nur die Schwierigkeiten politischer und wirtschaftlicher Art zeigen, die sich in den verschiedenen Teilen Oberschlesiens darbieten. Aber wir dürfen unsere Aufmerksamkeit nicht ausschließlich auf einen dieser Teile ohne Rücksicht auf alle anderen richten, da ja das Problem Oberschlesien in seiner Gesamtheit und in seiner ganzen Tragweite sich vor uns erhebt."

Graf Ischi schließt seinen Bericht mit dem Bemerken, daß die heikle Aufgabe, eine den Wünschen der Bevölkerung entsprechende Grenzlinie zu finden, noch durch die Verpflichtung erschwert werde, gleichzeitig auch den sehr komplizierten wirtschaftlichen Notwendigkeiten Rechnung zu tragen, so daß es nicht erstaunlich sei, wenn angesichts der großen, sich daran knüpfenden Interessen so verschiedenartige und schwer miteinander in Einklang zu bringende Auffassungen entstanden sind.

Die rechtliche Lage des Völkerbundsrats in der oberschlesischen Angelegenheit anlangend, erklärt Graf Ischi, daß endgültig über die Grenze Oberschlesiens der Oberste Rat zu bestimmen habe, der Völkerbund habe nur das Recht, eine Entscheidung zu empfehlen, wie solches nach den §§ 87 und 88 des Versailler Vertrags klar sei und aus dem Sinn des Völkerbundspakts (also nicht aus einem einzelnen Punkte dieses Paktes) hervorgehe. Aber die Empfehlung des Völkerbundsrats werde insofern der endgültigen Entscheidung gleichkommen, als Briand, als Vorsitzender des Obersten Rates, ihm unter den 24. 8 eine Note habe zugehen lassen, in deren Schlußsatze gesagt sei: „Gegenüber dieser Sachlage hat der Oberste Rat am 12. 8. beschlossen, den Völkerbundsrat mit dieser Frage zu befassen.... Jede der vertretenen Regierungen hat sich im Laufe der Beratungen feierlich verpflichtet, die Lösung anzunehmen, die vom Völkerbundsrate empfohlen werden würde." Der Völkerbundsrat habe also volle Freiheit und alle wünschenswerte Autorität zur Entscheidung der Frage.

Graf Ischi behandelte auch die Frage, ob die Abstimmung nach dem Versailler Vertrage das Schicksal ganz Oberschlesiens entscheiden sollte oder ob trotz des Gesamtergebnisses derselben eine Teilung des Abstimmungsgebiets zulässig sei, und er kommt hierbei zu dem Schluß, daß es nach § 88 des Versailler Vertrages, nach §§ 5 u. 6 des Anhanges und nach § 90 des Versailler Vertrages nicht zweifelhaft sei, daß keine Art der Grenzführung von vornherein gewollt oder ausgeschlossen worden sei. Der Versailler Vertrag bestimme bloß, daß dem Wunsche der Einwohner ebenso Rechnung zu tragen sei wie den geographischen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Ortschaften. Die Wünsche der Einwohner seien in der Volksabstimmung vom 20. März zum Ausdruck gekommen, aber leider seien die Ergebnisse der Abstimmung nicht derart, daß sie die Führung einer Grenzlinie gestatteten, die auch den anderen Faktoren genügend Rechnung trüge.

Man kann nun auf die Entscheidung des Völkerbundsrats, die in diesen Tagen zu erwarten ist, gespannt sein.

Der „Schutz" der deutschen Minderheit in Polen.

IV.

Die Deutschenhetze im posenschen Teilgebiet. (Aus Nr. 280 der „Deutschen Allg. Ztg." v. 18. Juni 1921.)

Der allgemeine Verlauf des am Nachmittag des 2. Juni in Ostrowo veranstalteten Pogroms gegen die deutsche Bevölkerung ist bekannt. Die Einzelheiten dieses traurigen Vorgangs zeigen die Roheit und die Habgier der Unruhestifter, die Vorbereitung der Unruhen und das Verhalten der Behörden von Ostrowo. Bei der Heimsuchung der deutschen Geschäfte Ostrowos wurden die dort angetroffenen Personen ohne Unterschied des Alters und Geschlechts in brutalster Weise mißhandelt. Der Brauereibesitzer Hirsch wurde erst in seinem Kontor durch Schläge schwer verletzt, und als er sich mäßsam nach seiner Wohnung schleppte, wurde der blutüberströmte Mann nochmals mißhandelt. Der Uhrmacher Karl Rehlaff, der am schwersten verletzt worden ist, ist ein Mann von mehr als 60 Jahren. Der Kaufmann August Grünberg wurde mit Stöcken und eisernen Stäben geschlagen; seine Frau und das Dienstmädchen hatten dasselbe Schicksal zu erdulden. Die „patriotischen" Arbeiter der Ostrowoer Waggonfabrik aber haben nicht nur ihrem Hasse gefrönt, sondern sie haben auch wie die Raben gestohlen. Sie sind mit diesen räuberischen Handlungen freilich nur dem Beispiele der oberschlesischen Insurgenten gefolgt, die plündern, wo immer sie etwas finden, die aber trotzdem von der polnischen Presse als unvergleichliche Helden gefeiert werden.

Die Art, wie die gemeinsam von der Waggonfabrik nach der Stadt gezogenen 500 bis 700 Arbeiter sich in der Stadt in verschiedene Trupps auflösten, welche die einzelnen Stadtgegenden heimsuchten, beweist, daß es sich um einen vorher in den Einzelheiten überlegten Plan handelte. Nur die Behörden und das Militär wußten nichts von dem, was sich vorbereitete, oder sie taten wenigstens so. Auch als das glorreiche, immerhin etwa zwei Stunden dauernde Unternehmen im Gange war, waren die Zivilbehörden und die bewaffnete Macht zusammen durch einen Gendarm vertreten, und das Militär ließ sich erst blicken, als die verwundeten Deutschen sich längst auf ihrem Schmerzenslager wanden und die Plünderer mit ihrer Beute abgezogen waren. Auch in den Tagen nach dem 2. Juni gaben sich die Ostrowoer Behörden nicht einmal die Mühe, die Deutschen zu beruhigen, daß weitere Ruhestörungen verhindert werden würden, im Gegenteil, der Starost von Ostrowo stellte jedem Deutschen, der es wünschte, eine Bescheinigung aus, in der bestätigt wurde, daß der betreffende Deutsche gezwungen wäre, Polen unverzüglich zu verlassen. Damit hat also der höchste Beamte des Kreises die Forderung der Arbeiter, daß die Deutschen sofort auswandern müßten, gewissermaßen legalisiert und zugleich seine Ohnmacht, die deutsche Bevölkerung in angemessener Weise zu schützen, in einer für ihn höchst beschämenden Art anerkannt.

Der Vorgang von Ostrowo steht durchaus nicht allein, er ist nur unter denen, die sich bisher im Teilgebiete zugetragen haben, der schlimmste.

Es versteht sich von selbst, daß die Vorkommnisse der letzten Zeit die Deutschen im Teilgebiete stark entmutigen.

So sehr man aber auch den Deutschen im Teilgebiete nachfühlen kann, daß sie sich unter den gegenwärtigen Umständen äußerst unbehaglich fühlen, so bedauerlich wäre es, wenn sie die Nerven verlieren und hals über Kopf auswandern wollten. Deutsche Kulturleistungen von Jahrhunderten würden verlorengehen und außerdem würden die Auswanderer selbst durch eine übereilte Abwicklung ihrer Geschäfte schweren materiellen Schaden erleiden. Der deutsche Vizekonsul Dr. Ziemke, der am 8. Juni von Posen nach Ostrowo gereist ist, hat also sehr recht daran getan, der allgemeinen Mutlosigkeit, die er dort vorfand, entgegenzuwirken, indem er den Deutschen versicherte, daß die deutsche Regierung in nachdrücklicher Weise die Regierung Polens an ihre Verpflichtung, die Friedensbestimmungen über den Schutz der Minderheiten zu beachten, erinnern würde. Die polnische Regierung hätte durchaus die Möglichkeit, die Wiederkehr derartiger Vorgänge zu verhindern, wofern sie von den ihr zur Verfügung stehenden Machtmitteln Gebrauch machen wollte.

Der deutsche Vizekonsul hat recht, wenn er sagt, daß die polnische Regierung die Machtmittel besitze, um die Wiederholung schwerer Unruhen zu verhindern. Es mag auch sein, daß die Regierung in Posen den Wunsch hat, den Frieden zwischen Polen und Deutschen aufrechtzuerhalten, obwohl die in den letzten Tagen in den Zeitungen veröffentlichte höchst eigentümliche „Warnung" des Posener Wojewoden, also eines sehr hohen Beamten, vor Ruhestörungen einigen Zweifel an der wahrhaft versöhnlichen Gesinnung der Posener Regierung aufkommen lassen könnte. Denn der Wojewode hat dabei sich das Märchen der polnischen nationalistischen Presse von „massenhaften" Ausweisungen von Polen aus Deutschland zu eigen gemacht, obwohl er wissen mußte, wie unwahr diese Behauptung ist. Hatte doch bereits einige Tage vor der vom 11. datierten „Warnung" des Posener Wojewoden nämlich am 7. Juni, eine von der polnischen Gesandtschaft in Berlin überreichte Verbalnote mit heißem Bemühen ganze 12 Fälle zusammengebracht, nach denen insgesamt 147 polnische Arbeiter aus den verschiedensten Teilen Deutschlands zur Rückkehr nach Polen veranlaßt worden seien. Es mag vielleicht zutreffen, daß einzelne polnische Agitatoren Deutschland verlassen mußten, deren Tätigkeit für das Reich bedenklich war. Der Uhrmacher Rehlaff und der Brauereibesitzer Hirsch in Ostrowo aber haben keine für Polen gefährliche Tätigkeit ausgeübt, sonst hätte die Posener Regierung sicherlich von diesem Argument gern Gebrauch gemacht. Dafür aber sind diese harmlosen Leute mißhandelt und beraubt worden, während die Note der polnischen Regierung vom 7. Juni auch nicht einen Fall anführen kann, wo einem der aus Deutschland entfernten polnischen Arbeiter auch nur ein Haar gekrümmt worden wäre

Im Gegensatze zu dem Wojewoden von Posen haben die führenden Männer des Posener Ministeriums anscheinend den ehrlichen Wunsch, daß ein leidliches Verhältnis zwischen beiden Volksstämmen hergestellt wird, zum mindesten aber, daß weitere dem Ansehen Polens schädliche Ruhestörungen unterbleiben. Leider aber fehlt es an einer energischen Einwirkung auf die nachgeordneten Behörden. Sonst hätte es nicht vorkommen können, daß einige der Haupträdelsführer des Ostrowoer Pogroms alsbald wieder aus der Haft entlassen wurden. Diese Männer haben ihren Dank für diese Nachsicht dadurch abgestattet, daß sie bei einer der Posener Hetzversammlungen vom 8. Juni als Redner auftraten und die Anwesenden aufforderten, es überall so zu machen, wie sie es in Ostrowo gemacht hätten. Den Gedanken gar, bei schweren Ausschreitungen im Stile der Ostrowoer Missetaten mit allen militärischen Machtmitteln gegen den plündernden Pöbel vorzugehen, weist die Posener Regierung als gänzlich unmöglich zurück,

Man scheint in Posen nicht daran zu denken, welche Gefahr man durch eine solche sträfliche Nachsicht heraufbeschwört. Der Pöbel, der heute die deutschen Geschäfte ausplündert, wird, wenn bei den Deutschen nichts mehr zu holen sein wird, sich gegen seine eigenen Landsleute wenden. Schon haben die Ostrowoer Arbeiter höhnisch erklärt, die Regierung hätte ihnen gar nichts zu sagen, sie hätten zu befehlen und täten was sie wollten.

Auch kündet sich in Polen, im Posenschen wie in den anderen Landesteilen, das kommunistische Gewitter durch drohendes Wetterleuchten an. Eines der eifrigsten Hetzblätter gegen die Deutschen, der „Kurjer Poznanski", hat in zwei Artikeln vom 11. und 12. Juni vor der „Propagandatätigkeit" kommunistischer Agitatoren im Posener Teilgebiete gewarnt. Die Arbeit dieser Leute wäre eine ganz methodische und ihre Kampfesweise in einer Anzahl von Leitsätzen (die der „Kurjer Poznanski" veröffentlicht) festgelegt. Aus Lemberg werde berichtet, daß dort Organisationen bestünden, die mit dem Zentralkomitee der Warschauer Kommunistischen Partei in engster Fühlung stünden und die über große Geldmittel verfügten. Die Lemberger Polizei habe kürzlich zehn kommunistische Agitatoren verhaftet. Auch die Leitung der sozialistischen Partei in Warschau hat die Parteigenossen — im „Robotnik", dem Warschauer offiziellen Parteiorgan, — vor den bolschewistischen Agitatoren gewarnt. Diese öffentliche Warnung wäre sicherlich nicht ergangen, wenn es nicht höchste Zeit dazu wäre. Der Bolschewismus ist von den aus Polen nach dem oberschlesischen Industriegebiete gekommenen Insurgenten auch dorthin verpflanzt worden: auf einer Reihe von Gruben ist die rote Fahne gehißt worden. So zuckt ringsum die Flamme des Bolschewismus auf.

Für Polen würde, wenn ihm ein Teil des oberschlesischen Industriegebiets überlassen werden sollte, dadurch die „kommunistische Gefahr" nur noch erhöht werden. Aber selbst wenn sie auf ihre jetzigen Grenzen beschränkt bleibt, so wird die „Gefahr der Bolschewisierung" doch riesengroß werden, sofern die Regierung nicht die Kraft aufbringt, der schonungslosen Verfolgung anderer Nationalitäten ein Ziel zu setzen. Bei einer Fortsetzung des gegenwärtigen Treibens würden mehr und mehr die unteren Volksschichten dem Kommunismus, die oberen einem hemmungslosen Chauvinismus verfallen, d. h. Polen würde zwischen äußeren kriegerischen Verwickelungen und dem Bürgerkrieg hin und her geschleudert werden, bis es zerschellt.

(Schluß folgt.)

Die Genossenschaftspolitik der Sowetregierung.

(Fortsetzung.)

—y—. Zur befriedigenden Lösung der zweiten Aufgabe, des privaten Warenaustausches, in dem die Genossenschaften als Vermittler zwischen Stadt- und Landbevölkerung auftreten, ist es notwendig, ein wohlgeordnetes Zusammenwirken der verschiedensten Organe des ganzen Genossenschaftsapparates zu erzielen. So mancher Auftrag einer Konsumentengruppe braucht vielleicht garnicht durch sofortigen Austausch mit der Landbevölkerung erledigt zu werden. Die gewünschten landwirtschaftlichen Erzeugnisse können manchmal schon in dem Konsumverein eines anderen Ortes vorrätig sein, und ein bloßer innerer Warenaustausch zwischen den Genossenschaften ergibt das gewünschte Resultat. Das Dekret v. 7. IV. legt daher auch auf die Entwickelung eines solchen inneren Warenaustausches zwischen den einzelnen Konsumvereinen einen besonderen Wert. Dazu bedarf es aber einer rechtzeitigen gegenseitigen Information zwischen den Genossenschaftsorganen einer Gegend, sowie zwischen der Zentrale und ihren Zweigorganen, über vorhandene Vorräte oder Bedürfnisse und über ausgeführte sowie noch notwendige Tauschoperationen. — Nur in solchem Falle können Aufträge schnell ausgeführt werden. Da übrigens hierbei auch die pünktliche Arbeit der Eisenbahnen von Wichtigkeit ist, so hat die Sowetregierung verfügt, daß den Staats- und Kooperativfrachten bei der Beförderung der Vorrang zu geben sei. Diese Maßregel ist vielleicht auch dazu angetan, die Bauern zur Uebergabe ihrer Erzeugnisse an die Genossenschaften zu veranlassen.

Um ferner die Interessen beider Seiten, der Konsumenten und der Produzenten, zu wahren und sie vor möglicher Ausbeutung zu schützen, ist den staatlichen Versorgungsorganen die Aufstellung der sogenannten Warenäquivalente*) für gewisse Gegenden und Zeitperioden übertragen worden. Auf diese Weise soll der Warenaustausch reguliert werden. Auch die Genossenschaften haben zur Registrierung der Marktpreise in Moskau beim Zentrosojus, sowie in der Provinz bei einigen Gouvernementsverbänden (z. B. Jekaterinburg) Bureaus (Börsen) gegründet.

Das Dekret vom 7. IV. und die mit ihm verbundenen Maßnahmen beziehen sich auf die Konsumgenossenschaften, von deren Arbeit die Sowetregierung die größtmögliche Verbesserung der Bedarfsbefriedigung der Konsumenten erhofft. Da aber eine Besserung auf diesem Gebiete nur dann zu erwarten ist, wenn gleichzeitig die Ertragsfähigkeit nicht nur der Großindustrie, sondern auch der Landwirtschaft, der Gewerbe und der Heimindustrie gehoben wird, so sehen wir dem Dekret v. 7. IV. verschiedene andere folgen, die mit ihm organisch verbunden sind.

Durch einen Beschluß des Rates der Volkskommissare v. 17. V. wird allen Organen der Sowetregierung im Zentrum und in der Provinz vorgeschrieben, die landwirtschaftlichen u. Heimindustrie-Genossenschaften möglichst zu unterstützen. Auch diesen Genossenschaften wird Selbständigkeit verliehen. Nur von gemeinsamer genossenschaftlicher Arbeit der Bauernschaft erhofft die Regierung eine schnelle Festigung der Landwirtschaft. Die Dorfgenossenschaften sollen einerseits dem Staate die Verteilung der Maschinen, des kleinen landwirtschaftlichen Inventars, der Manufaktur, der Sämereien, des Viehs sowie sonstiger den Bauern notwendiger Gegenstände erleichtern und andrerseits auch alle von den Bauern zum Austausch bestimmten Erzeugnisse sammeln helfen. — Sehr mannigfach sind die Aufgaben, welche den landwirtschaftlichen Genossenschaften gestellt werden: die Verarbeitung und Beschaffung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, gemeinsame Anschaffung und Benutzung des lebendigen und toten landwirtschaftlichen Inventars, Sammlung und Sortierung der Sämereien, Einrichtung von Paarungsstellen, von Ausbesserungswerkstätten und dergl. m. — Die landwirtschaftlichen Genossenschaften erhalten daher auch das Einkaufsrecht, und es wird ihnen eine schnelle Beförderung ihrer Frachten zugesichert.

Die Gewerbegenossenschaften betrifft ein Dekret vom 7. VII. 21. Dasselbe gibt die Bedingungen an, unter denen die Bildung dieser Genossenschaften gestattet wird. Sie dürfen nicht weniger als 5 Mitglieder haben, die mit persönlicher Arbeit beteiligt sind und nur einer Genossenschaft angehören. Die Genossenschaften erhalten das Recht, sich nach territorialem Prinzip oder nach der Art der Produktion zu organisieren und Verbände zu gründen (nicht weniger als 3 Genossenschaften). Die Verbände verschiedener Gouvernements dürfen miteinander in geschäftliche Beziehungen treten: sie können Verträge abschließen, Bestellungen annehmen, Rohmaterialien einkaufen, Werkstätten einrichten und staatliche Unternehmen pachten. Den Gewerbegenossenschaften, die neben der Großindustrie dazu berufen sind, hauptsächlich die Bedürfnisse der örtlichen Bevölkerung zu industriellen Erzeugnissen zu decken, wird der allseitige Schutz der Regierung zugesichert. Es wird verboten ihr Eigentum und ihre Unternehmen zu requirieren und zu konfiszieren. Auch werden sie von der Kontrolle der Arbeiter- und Bauerninspektion befreit. Bei Staatsbestellungen sollen ihnen Vorschüsse in Geld und Rohmaterialien erteilt werden. Die Geldmittel der Genossenschaften bestehen aus Eintrittsbeiträgen und Anteilscheinen, Anleihen, Vorschüssen auch aus einem Naturalfonds. Sie erhalten eine eigene Kasse, sowie ein laufendes Bankkonto. Die Verwaltung ist dieselbe, wie die der Konsumgenossenschaften (Generalversammlung, Verwaltungsrat, Bevollmächtigtenversammlung). —

Die hier besprochenen Dekrete und Beschlüsse der Sowetregierung seit d. März 1921 lassen einen wohlausgearbeiteten Plan der Genossenschaftspolitik erkennen. Bedeutungsvoll sind die Aufgaben, die den Genossenschaften gestellt werden: Verbesserung der Bedarfsbefriedigung der Konsumenten, Hebung der Ertragsfähigkeit von Landwirtschaft, Heimindustrie und Gewerbe und die energische Bekämpfung des privaten Handelskapitals und der Spekulation. Es ist nicht zu verkennen, daß die Genossenschaften unter der Leitung geeigneter, anpassungsfähiger Männer nicht nur die gestellten Ziele erreichen könnten, sondern auch ein nicht zu unterschätzendes Mittel zur Erziehung der gesamten Bevölkerung im Sinne einer selbstlosen, pflichtfreudigen Arbeit zum Wohl der Allgemeinheit werden könnten.

(Schluß folgt.)

*) d. h. der einander gleichwertigen Mengen verschiedener Waren.

Die Sowetisierung der Republik Georgien.

27. Trennung der Kirche vom Staat und der Schule von der Kirche.

Am 15. 4. erließ das Revolutions-Komitee ein Dekret (Nr. 21), betr. Trennung der Kirche vom Staat und der Schule von der Kirche, welches das seinerzeit von der menschewistischen Regierung in Anwendung gebrachte Gesetz über die Trennung der Kirche vom Staat an Rigorosität (Strenge, Schärfe) noch bei weitem übertrifft. Es hat nachstehenden Wortlaut:

1. Religion ist eine Privatangelegenheit des Bürgers, der jede beliebige Religion als die seinige anerkennen oder sich für konfessionslos erklären kann.

2. Die Zugehörigkeit zu der einen oder anderen Kirchengemeinschaft bedingt keinerlei Vorrechte oder Privilegien.

3. Die Kirche wird vom Staate getrennt.

4. Es ist verboten, irgendwelche Gesetze oder Verordnungen zu erlassen, die die Gewissensfreiheit beeinträchtigen oder gar beschränken könnten. Es werden abgeändert sämtliche Rechtsverluste, die mit dem Glaubensbekenntnis oder der Konfessionslosigkeit so oder anders in Verbindung stehen.

Anmerkung. Es wird in allen offiziellen Akten jeder Hinweis auf die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Konfession unterlassen.

5. Die Handlungen der staatlichen oder sonstigen mit öffentlichen Rechten ausgestatteten gemeinnützlichen Einrichtungen werden von keinerlei religiösen Gebräuchen und Zeremonien begleitet.

6. Die freie Ausübung der religiösen Gebräuche wird nur soweit sichergestellt, als diese nicht die öffentliche Ruhe und Ordnung stören und nicht Attentate auf die Rechte der Bürger einschließen. Die örtlichen Behörden haben das Recht, in solchen Fällen die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung der Ordnung und der Ungefährdetheit zu ergreifen.

7. Niemand kann, unter Berufung auf seine religiöse Ueberzeugung, sich der Erfüllung seiner Bürgerpflichten entziehen. Ausnahmen von dieser Regel sind, unter der Bedingung des Ersatzes der einen Bürgerpflicht durch eine andere, in jedem einzelnen Falle nur in Gemäßheit eines diesbezüglichen Bescheids des Volksgerichts zulässig.

8. Der religiöse Schwur oder die rel. Vereidigung wird aufgehoben; nötigenfalls wird bloß ein feierliches Versprechen gegeben.

9. Die Standesakten werden ausschließlich von der Zivilgewalt geführt, und zwar von den Abteilungen zur Eintragung der standesrechtlichen Geschehnisse (Standesämter).

10. Die Schule wird von der Kirche getrennt.

11. Der Religionsunterricht ist in allen staatlichen und kommunalen sowie in den Privat-Lehranstalten, wo allgemein bildende Fächer zum Lehrprogramm gehören, unzulässig; die Bürger können in der Religion unterwiesen und sich unterweisen lassen nur auf privatem Wege.

12. Alle kirchlichen und religiösen Gesellschaften unterliegen den allgemeinen Bestimmungen über Privatgesellschaften und Verbände und genießen keinerlei Vorzüge und Unterstützungen, weder seitens des Staats, noch seitens seiner örtlichen oder anderer autonomen und Selbstverwaltungs-Institutionen.

13. Zwangsweise Beitreibungen von Abgaben und Umlagen zu Gunsten kirchlicher u. religiöser Gesellschaften, desgleichen Zwangs- oder Strafmaßnahmen von seiten erwähnter Gesellschaften gegenüber ihren Mitgliedern sind unzulässig.

14. Keinerlei kirchliche oder religiöse Gesellschaften haben das Recht, Eigentum zu besitzen. Die Rechte einer juristischen Person stehen ihnen nicht zu.

15. Sämtliches Vermögen der in der Republik Georgien bestehenden kirchlichen und religiösen Gesellschaften wird als Volksgut erklärt. Gebäude und Gegenstände, die speziell gottesdienstlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind,

werden auf Grund besonderer Verfügungen der örtlichen oder zentralen Staatsgewalt den entsprechenden religiösen Gesellschaften zu unentgeltlicher Benutzung überlassen.

Eine Instruktion, betr. den Modus der Durchführung des Dekrets „über Trennung der Kirche vom Staat und der Schule von der Kirche", wird vom Volkskommissariat der Justiz besonders bekanntgemacht werden.

(Fortsetzung folgt.)

Allerlei Georgisches.

Schulbeginn. — Das Volkskommissariat für Aufklärung bringt in der „Prawda Gruzii" (Nr. 170 vom 25. 9.) zur allgemeinen Kenntnis, daß der Unterricht in den Schulen am 10. d. Mts. beginnt.

Schulreform. — Mit dem neuen Schuljahr 1921—22 werden die unteren Klassen der Mittelschulen (bis zur 5. Kl.) in die erste Stufe der Einheits-Arbeitsschule eingefügt. Die 5., 6., 7. und 8. Klasse werden unter der Bezeichnung „Technikum" fortbestehen, aber mit neuen, den veränderten innerpolitischen Verhältnissen angepaßten Programmen und Stundenplänen. Nach dieser Umgestaltung wird es in Georgien gegen 100 Einheits-Arbeitsschulen (ein- u. zweistufige), mit Unterscheidung derselben nach Nationalitäten, und gegen 40 mittlere Technikum's geben. Die Frage der Bestätigung des Lehrpersonals an den letztgenannten Lehranstalten ist noch nicht erledigt. Statt der Examina und Nachexamina werden „Kolloquien" eingeführt. Alle erfaßbaren Lehrmittel sind von dem Volkskommissariat für Aufklärung registriert worden. Jede Lehranstalt muß angeben, was sie an solchen braucht, und wird das gen. Volkskommissariat die vorrätigen Lehrmittel unter den Lehranstalten verteilen.

Volksgericht. — Das nach Beseitigung der bisherigen Gerichtsinstitutionen (Friedensgericht, Bezirksgericht, Gerichtspalate, Senat) von dem Revolutionskomitee der S. S.-R. Georgien laut Verordnung vom 30. Juli d. J. neugeschaffene „Volksgericht" (Einzelrichter, eventuell mit 2 oder 6 Beisassen, ferner Untersuchungsrichter und schließlich der „Rat der Volksrichter" als Kassationsinstanz) beginnt zu funktionieren. So sind die Volksrichter und Untersuchungsrichter in Tiflis bereits am 19. 9. an die Arbeit gegangen. In jedem Bezirk gibt es je einen Volksrichter und Untersuchungsrichter. Solcher Bezirke unterscheidet man in Tiflis 16. Die Verhandlungen werden in diesen Tagen ihren Anfang nehmen. Unter den Volksrichtern befinden sich auch Arbeiter, Vertreter der Gewerkschaften („professionelle Verbände"). Die Verzeichnisse der Volks-Beisassen, der Ankläger und der Personen, welche berechtigt sein sollen, als Verteidiger im Volksgericht aufzutreten, sind schon zusammengestellt. In Bälde wird in den Rayons Tiflis' auch die Eröffnung von Büreaus für Rechtshilfe zur Erteilung von juristischen Ratschlägen an die Bevölkerung erfolgen („Prawda Gruzii" Nr. 176, vom 2. 10.).

Etats-Verringerung. — Nach dem Beispiel Sowjet-Rußlands sollen auch in den georgischen Behörden die Bestände der Beamten und Angestellten bedeutend verringert werden. Das Finanz-Volkskommissariat hat bereits von allen Volkskommissariaten die Verzeichnisse ihrer Mitarbeiter eingefordert und größtenteils schon erhalten. Aus ihnen soll, wie die „Prawda Gruzii" Nr. 165, v. 18. 9., anzugeben weiß, ein „übermäßiges Anschwellen" der erwähnten Bestände zu ersehen sein. So hätte das Volkskommissariat für soziale Fürsorge im Jahre 1920 bloß aus 6 Personen bestanden, während in demselben gegenwärtig 467 Personen beschäftigt würden. In dem Volkskommissariat für Landwirtschaft waren 1920 nur 193 Personen angestellt; heute sei diese Zahl, einschließlich der Angestellten in der Provinz, auf 4633 angewachsen. In dem Volkskommissariat für Gesundheitspflege zähle man zurzeit 351 Angestellte gegen 38 von damals, in der Staatskontrolle (Arbeiter- und Bauern-Inspektion) 978 Angestellte gegen 297 von früher usw. Das Volkskommissariat für Aufklärung habe bisher keine Angaben eingesandt, doch könne man über sein Wachstum danach urteilen, daß allein in der Staatsoper gegen 330 Künstler („Artisten") angestellt seien. Nur das Volkskommissariat für Inneres weise einen kaum merklichen Zuwachs auf (von 206 bis 264 Personen). Das Volkskommissariat für Justiz mache eine rühmliche Ausnahme, denn es habe seinen Etat sogar um 5 Personen (statt 57 zählt es eben nur 52 Mitarbeiter) verkürzt. Das Finanz-Volkskommissariat hat mit der Verringerung des Dienstpersonals schon begonnen, und zwar sind in der Expedition zur Anfertigung von Papiergeld 50% der Angestellten entlassen worden, und das nicht zum Schaden der zu leistenden Arbeit, sondern im Gegenteil zum Nutzen derselben, denn sie gehe nun viel flotter und mit größerem Erfolg vor sich als bis dahin.

Ein Denkmal für Lenin wurde in Tiflis am 21. 9. enthüllt, und zwar eine Büste, die der Bildhauer Sergejew angefertigt hat. Sie befindet sich auf dem Square vor der Theodosius-Kirche, am Zusammenschluß des Rustaweli-Prospekts mit der Olga-Straße (jetzt in Lenin-Straße umbenannt). Die Enthüllungsfeier war mit der Feier des dreijährigen Bestehens der vormals XI., nun „Abgeteilten Kaukasischen" Armee verbunden worden. Diese letztgenannte Feier trug den Charakter einer Nationalfeier an sich: sämtliche Behörden und gewerblichen Betriebe sowie die Geschäfte feierten auf die entsprechende Anordnung des Rev. Kom.'s der S. S.-R. G. mit, Aufzüge, Meetings, Festreden, abends Illumination und Feuerwerk, überall lebhafte Beteiligung der feiernden Menge. Bezüglich der Feier wäre noch zu bemerken, daß das Rev.-Kom. von Georgien der genannten Armee eine rote Fahne zum Geschenk darbrachte und daß ein Gleiches das Rev-Komitee von Armenien tat, während der Vertreter der adjerbeidjanischen Sowjetregierung bei Ueberreichung dieser Fahnen erklärte, daß eine solche auch von jener der Jubilarin zugedacht sei, die ihr aber in Baku überreicht werden würde, was an dem nämlichen Tage wirklich geschehen sein soll.

Das 50-jährige Bestehen der Transkaukasischen Eisenbahn wurde am 18. 9. im Kreise der Mitglieder der Vereinigten Eisenbahner-Gewerkschaft festlich begangen.

Der Verkehr auf der Kachetischen Eisenbahn ist dieser Tage wieder aufgenommen worden, nachdem es der Eisenbahn-Verwaltung gelungen war, durch Schwellen, die sie aus Sowjet-Rußland über Adjerbeidjan erhalten hatte (ca. 5000), die am meisten defekten Strecken einigermaßen herzustellen. Doch erklärt die Eisenbahn-Verwaltung in Nr. 177 der „Prawda Gruzii", vom 4. 10., daß der Verkehr endgültig, und zwar für den ganzen kommenden Winter und Frühling, eingestellt werden würde, falls die geforderten 40 000 Schwellen nicht spätestens am 15. November d. J. ihr zur Verfügung gestellt sein würden. Bis zum 1. September sei nicht eine einzige Schwelle abgeliefert worden. Obige Zahl von Schwellen bilde natürlich das Minimum des nötigen Schwellenmaterials, das die Eisenbahn-Verwaltung gleich brauche, um den Betrieb auf der Bahn aufrecht zu erhalten.

Dekret № 72

v. 7. 9. 21)

des Revolutions-Komitees der Sozialistischen Sowjet-Republik Georgien, betr. die Naturalsteuer auf Früchte und Nüsse.

1. Das Revolutions-Komitee der S. S.-R. Georgien verfügt, für das Jahr 1921 eine Natural-Verpflegungssteuer auf Früchte — Aepfel und Birnen — und auf Nüsse einzuführen.

2. Mit der Naturalsteuer auf Früchte werden diejenigen Wirtschaften belegt, unabhängig davon, wo sie sich befinden, d. h. ob im Dorfe, in der Stadt oder sonstwo, in denen es Aepfel- und Birnbaumanpflanzungen gibt.

3. Zwecks Erhebung der Steuer auf Früchte werden 11 (elf) Gruppen von Wirtschaften festgesetzt, entsprechend der Gesamternte aller Sorten von Aepfeln und Birnen im Jahre 1921 in der ganzen Wirtschaft.

4. Die Steuer auf Früchte wird in den Wintersorten der Aepfel nach folgenden Sätzen erhoben: Bei einer Ernte an Aepfeln und Birnen aller Sorten in der ganzen Wirtschaft per 1921 von 11—20 Pud wird 1 Pud erhoben, bei einer Ernte von 21—30 Pud werden 2 Pud erhoben, bei 31—40 Pud = 3 Pud, 41—50 = 4, 51—75 = 7, 76—100 = 10, 101—125 = 14, 126—150 = 18 Pud, 151—175 = 23, 176—200 = 28 Pud und bei einer Ernte von mehr als 200 Pud = 28 Pud plus je 4 Pud auf jede weiteren vollen oder nicht vollen 25 Pud der Ernte.

5. Wirtschaften, in denen die Ernte an Aepfeln und Birnen aller Sorten im Jahre 1921 weniger als 10 (zehn) Pud beträgt, werden von der Steuer auf Früchte befreit.

6. Wirtschaften, in denen die Ernte an Wintersorten von Aepfeln im Jahre 1921 geringer ist als die von der Wirtschaft zu erhebende Steuer auf Früchte, können als letztere statt der Aepfel Wintersorten von Birnen abliefern.

7. Wirtschaften, in denen das Trocknen von Früchten einen gewerbemäßigen Anstrich hat, haben die Steuer auf Früchte unbedingt in getrockneten Früchten zu entrichten, und zwar auf Grund des Verhältnisses, welches in P. 8 vorstehenden Dekrets festgesetzt ist.

8. Die Steuerzahler haben das Recht, die Steuer auf Früchte statt in frischen Aepfeln und Birnen in getrockneten Früchten — Aepfeln, Birnen, Abrikosen, Pfirsichen, Pflaumen, Kirschen und Quitten (Aiwa) — zu entrichten, wobei ein Pud frischer Aepfel oder Birnen (Wintersorten) gleich gewichtet wird folgenden Mengen von getrockneten Früchten (nach Pfunden berechnet): a) gereinigten (von der Schale und dem Inneren bezw. Kern) Aepfeln—5, Birnen—5, Pfirsichen—6½, Abrikosen—6½, Pflaumen—10, Quitten—6½, und Kirschen—9, und b) ungereinigten Aepfeln—7, Birnen—6, Pfirsichen—7½, Abrikosen—7½, Pflaumen—14, Quitten 7½, und Kirschen—12 Pfund.

9. Mit der Steuer auf Nüsse, kleine (Haselnüsse) und große (Walnüsse), werden diejenigen Wirtschaften belegt, unabhängig davon, wo sie sich befinden, d. h. ob im Dorf, in der Stadt oder sonstwo, in denen es Nußbäume oder -sträucher, einzeln oder in ganzen Anpflanzungen, gibt.

10. Zwecks Erhebung der Steuer auf Nüsse werden 8 (acht) Gruppen von Wirtschaften festgesetzt, entsprechend der Gesamternte an großen und kleinen Nüssen per 1921 in der ganzen Wirtschaft.

11. Die Steuer auf Nüsse wird nach folgenden Sätzen erhoben: Bei einer Ernte im Jahre 1921 an großen und kleinen Nüssen in der ganzen Wirtschaft von: 6—10 Pud = 20 Pfund, 11—20 = 1 Pud 20 Pfund, 21—30 = 2 Pud 20 Pfd., 31—40 = 3 Pud 20 Pfund, 41—50 = 5 P., 51—75 — 9 P., 76—100 = 14 P. und bei einer Ernte von mehr als 100 Pud = 14 Pud plus je 4 P. auf jede weiteren vollen oder nicht vollen 25 P. der Ernte.

12. Wirtschaften, in denen die Nuß-Ernte im Jahre 1921 geringer ist als 5 (fünf) Pud, sind von der Nuß-Steuer befreit.

13. Die Festsetzung der Steuer auf Früchte u. Nüsse für jede Wirtschaft im einzelnen wird von den Kreis-Naturalsteuer-Kommissionen besorgt, welche in dem Dekret betr. die Naturalsteuer auf Getreide vorgesehen sind.

14. Die Steuer wird in Terminen erhoben, welche von dem Volkskommissariat für Verpflegung vorgemerkt werden, aber nicht später als am 1. Dezember 1921.

15. Die von den Steuerzahlern abzuliefernden frischen und getrockneten Früchte und Nüsse müssen von guter Qualität sein und an die Empfangsstationen (Herrichtungs-Kontore, Kooperativ-Lager etc.) von dem Steuerzahler mit eigenen Hilfsmitteln herangeschafft werden.

16. Die Durchführung vorstehenden Dekrets liegt dem Volkskommissariat für Verpflegung ob, dem es überlassen bleibt, notwendige Verfügungen, Erklärungen und Instruktionen von sich aus zu erlassen bezw. zu geben.

17. Bürger, welche zu den angesetzten Terminen die Steuer nicht entrichten sowie alle diejenigen Steuerpflichtigen, welche bezüglich der gegenwärtigen Besteuerung falsche Angaben machen, unterliegen persönlicher und vermögensrechtlicher Strafverfolgung im Verwaltungs-Verfahren.

18. Vorstehendes Dekret tritt mit dem Tage seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herausgeber: Der Z.-V. des Verbandes der transkaukasischen Deutschen. — Für die Redaktion verantwortlich: Cand. jur. Alexander Tufajeff, im Auftrage des Redaktionskomitees.

Р. В. Ц. Тифлис, 1921 г 1200 экз. Тип. „Совпрофа", просп. Руставели № 12.